

5

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 839 CA, Fe

Es ist eine Amtspflichtverletzung, wenn ein Beamter einem Gesuchsteller gegenüber zum Ausdruck bringt, gegen die von ihm beabsichtigte Eröffnung einer Spielhalle beständen keine rechtlichen Bedenken oder Hindernisse, obwohl er dabei bereits entschlossen ist, ein Verbot dieser Spielhalle zu erwirken und dies dem Gesuchsteller verheimlicht; das gilt jedenfalls dann, wenn der Beamte erkennt, daß der Antragsteller auf Grund dieser Unterredung Maßnahmen zur sofortigen Eröffnung der Spielhalle ergreifen werde.

BGH, Urt.v. 5. April 1965 - III ZR 11/64 OLG Hamburg
LG Hamburg

5

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 11/64

URTEIL

Verkündet am

5. April 1965
Fieser, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Gastwirts Robert K [REDACTED] in H [REDACTED] L [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H [REDACTED] vertreten
durch das Bezirksamt H [REDACTED]-Nord in H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

5

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 15. November 1963 im Kostenpunkt ganz und im übrigen teilweise aufgehoben:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 2. November 1962 wird insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen den Grund des in Höhe von 24.580,90 DM zugesprochenen Klaganspruchs wendet. Auf die Berufung des Klägers wird der Klaganspruch in Höhe weiterer 24.361,47 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt,

soweit der Kläger Schadensersatz von der Beklagten deshalb verlangt, weil ihre Bediensteten zwischen dem 7. und 19. August 1957 den Kläger nicht darauf hingewiesen haben, daß die im Schreiben der Bauprüfungsabteilung vom 5. August 1957 niedergelegte Auffassung möglicherweise keinen Bestand haben werde.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

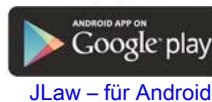
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1952 Eigentümer eines Grundstückes in Hamburg-Langenhorn, auf dem er eine Gastwirtschaft und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ein Lebensmittelgeschäft betrieb. Nach dem Baustufenplan der Stadt handelte es sich um ein Wohngebiet, in dem eingeschossige offene Bauweise gestattet war; nach der damals geltenden Baupolizeiverordnung der Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (VOBl 68) waren dort nur kleine, nicht störende Betriebe, Läden und Wirtschaften für die Bedürfnisse der Anwohner zugelassen, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Am 20. Mai 1957 zeigte der Kläger der Abteilung für Wirtschaft beim Ortsamt Hamburg der beklagten Hansestadt an, daß er eine Spielhalle mit Unterhaltungsspielgeräten eröffnen wolle. Er verhandelte dabei mit dem Angestellten St. Die Abteilung für Wirtschaft hörte verschiedene andere Dienststellen. Die Bauprüfabteilung verfügte, daß ein Antrag für Nutzungsveränderung nach § 3 der Baupolizeiverordnung zu fordern sei. Der Kläger stellte den Bauantrag auf Veranlassung des Amtes für Wirtschaft am 12. Juni 1957. Das Polizeirevier und die Abteilung für Wirtschaft hatten Bedenken wegen einer möglichen Belästigung; die Bauprüfabteilung hielt eine Genehmigung für die Nutzungsveränderung gemäß der Baupolizeiverordnung für nötig, deren Erteilung sie widersprach, doch legte sie die Sache dem Bezirksbauamt vor. Das Bezirksbauamt hielt baurechtliche Maßnahmen nicht für möglich, weil keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden sollten.

Die Bauprüfabteilung teilte dem Kläger darauf mit einem von Oberinspektor Go. unterzeichneten Schreiben vom 5. August 1957 mit,

"daß es einer baupolizeilichen Genehmigung für die Aufstellung der Spielautomaten in der bestehenden Gaststätte nicht bedarf. Ihr diesbezüglicher Antrag

vom 12. Juni 1957 wird hiermit als erledigt angesehen. Für die Genehmigung des o.a. Spielbetriebes ist ausschließlich das Amt für Wirtschaft zuständig."

Der Kläger legte dieses Schreiben am 7. August 1957 dem Angestellten Stocks beim Amt für Wirtschaft vor, der es noch nicht kannte und sich nach dem Weggang des Klägers mit der Angelegenheit weiter befaßte.

Am 19. August 1957 kaufte der Kläger mit seiner Ehefrau bei der Automaten-Großhandlung Hi [REDACTED] in G [REDACTED] zwölf Unterhaltungsspielautomaten für die Spielhalle für etwa 20.000 DM. Der Kläger und seine Ehefrau gaben Wechsel, während sich der Verkäufer das Eigentum vorbehielt.

Der Regierungsinspektor D [REDACTED] von der Abteilung für Wirtschaft übersandte auf Anregung von Stocks am 23. August 1957 die Vorgänge dem Bezirksrechtsamt zur Prüfung; dabei führte er aus, daß gegen die Errichtung der Spielhalle starke Bedenken beständen, der Kläger zwar keiner gewerberechtlichen Erlaubnis bedürfe, aber eine baurechtliche Genehmigung erforderlich sei und versagt werden könne. Die Bauprüfabteilung ließ am 26. August 1957 durch ihren Angestellten D [REDACTED] das Schreiben vom 5. August 1957 beim Kläger mit dem Bemerken wieder abholen, es sei ihm versehentlich zugesandt worden, da es für die Abteilung für Wirtschaft bestimmt gewesen sei. Das Bezirksrechtsamt äußerte sich unter dem 30. August 1957 gegenüber der Bauprüfabteilung dahin, daß eine baurechtliche Genehmigung für eine veränderte Benutzungsart nötig sei, und stellte anheim, auf Grund dieser Rechtslage einzuschreiten.

Am 18. September 1957 erteilte die Abteilung für Wirtschaft dem dort erneut vorsprechenden Kläger eine

Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung gemäß § 14 GewO, indem sie auf der Rückseite seines ursprünglichen Gewerbeanmeldescheins vermerkte "amtlich erweitert auf: Automatenaufsteller". Am gleichen Tage eröffnete der Kläger seine Spielhalle.

Am 21. September 1957 wurde dem Kläger eine Verfügung der Bauprüf Abteilung vom 18. September 1957 zugestellt, wonach sein Antrag abgelehnt wurde, Unterhaltungsspielautomaten aufzustellen, weil mit ungewöhnlichen Belästigungen für die Anwohner gerechnet werden müsse. Der Einspruch des Klägers blieb ergebnislos, worauf er Klage vor dem Verwaltungsgericht erhob. Das Landesverwaltungsgericht Hamburg hob zwar mit Urteil vom 10. März 1958 die angefochtenen Bescheide auf, doch wies das Obergerichtsverwaltungsgericht Hamburg mit rechtskräftigem Urteil vom 19. Juni 1958 die Klage ab, weil der Kläger nach der Baupolizeiverordnung für die geplante Spielhalle einer Ausnahmegenehmigung bedürfe, die die Bauprüf Abteilung ohne rechtliche Bedenken versagt habe.

Der Kläger war inzwischen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Automatenverkäufer Hi [REDACTED] erwirkte einen Titel gegen ihn wegen rund 13.000 DM, leitete Vollstreckungsmaßnahmen ein und betrieb auch die Zwangsvorsteigerung des Grundstücks. Zur Umschuldung verschaffte sich der Kläger im Jahre 1961 von einem gewissen Br [REDACTED] ein Darlehen, für das er 15 % Jahreszinsen aufbringen muß.

Mit der im September 1960 erhobenen Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Ersatz des ihm und seiner Ehefrau entstandenen Schadens, nachdem seine Ehefrau ihm ihre Ansprüche abgetreten hat. Er hatte zunächst eine Feststellungsklage erhoben, später hat er die Verurteilung

zur Zahlung bestimmter Beträge begehrt. Dazu hat er zahlreiche einzelne Schadensposten aufgeführt und den Antrag trotz beschränkter Armenrechtsbewilligung wiederholt erhöht; vor dem Landgericht hat er zuletzt die Verurteilung zur Zahlung von 210.610,60 DM beantragt. Daneben hatte er beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen und die kaufmännische Ehre des Klägers wiederherzustellen. Zur Begründung hat er in den beiden ersten Rechtszügen vorgetragen:

Die Abteilung für Wirtschaft habe ihm am 20. Mai 1957 eröffnet, daß der Genehmigung seines Antrages nichts im Wege stehe, wenn die Bauprüfabteilung zustimme. Als er deren Schreiben vom 5. August 1957 erhalten habe, wonach allein die Abteilung für Wirtschaft zu entscheiden hätte, habe er vorsorglich nochmals am 7. August 1957 bei dem Amt für Wirtschaft vorgesprochen, das wieder keine Bedenken geäußert habe. Darauf habe er im Vertrauen auf die wiederholten behördlichen Auskünfte und Bescheide am 19. August 1957 die Automaten gekauft. Wenn das Schreiben vom 5. August 1957 eine falsche Auskunft enthalte, läge darin bereits eine schadensursächliche Amtspflichtverletzung. Mindestens hätten ihn die Bediensteten der Beklagten irregeführt. Die Bauprüfabteilung habe gegenüber der Abteilung für Wirtschaft schon zu Beginn des Verfahrens einen ganz anderen Standpunkt eingenommen als ihm gegenüber, ohne ihm das mitzuteilen oder anzudeuten. Die Beamten hätten nicht einmal bei der Abholung des Schreibens vom 5. August 1957 Bedenken geäußert, sondern wahrheitswidrig bemerkt, das Schreiben sei nicht für ihn bestimmt gewesen. Der Angestellte St. [REDACTED] hätte noch am 7. August 1957, als der Kläger

ihm die Verfügung vom 5. August 1957 gezeigt habe, sofort erklären müssen, daß das Amt für Wirtschaft sich für eine Änderung dieses Bescheides einsetzen werde, zumal der Kläger ausdrücklich erklärt habe, daß er nun die Automaten kaufen und aufstellen werde. Am 18. September 1957 habe er vom Amt für Wirtschaft sogar noch eine förmliche "Genehmigung" zur Aufstellung der Automaten erhalten. Die verschiedensten Dienststellen der Beklagten hätten ihn auch sonst pflichtwidrig behandelt, insbesondere im Sommer 1960 in seiner Gastwirtschaft und in der Nähe wochenlang anhaltende auffallende polizeiliche Überwachungen - angeblich zur Lärmkontrolle - durchgeführt, die viele Kunden abgeschreckt hätten. Die Bediensteten der Beklagten hätten die Angelegenheit auch schuldhaft verschleppt.

Durch dieses pflichtwidrige Vorgehen der Beklagten seien ihm erhebliche Schäden entstanden, zumal er die Automaten auf den ablehnenden Bescheid vom 18. September 1957 stillgelegt habe. Die Automaten seien jetzt unverwertbar. In der ganzen Zeit sei ihm ein erheblicher Verdienst dadurch entgangen, daß er seinen Betrieb durch Eröffnung der Spielhalle nicht habe erweitern können. Infolge des Verhaltens der Beklagten habe er schwere gesundheitliche Schäden, insbesondere im Jahre 1958 einen Nervenzusammenbruch erlitten. Er habe sich vergeblich um Rückgängigmachung des Automatenkaufs und einen billigeren Umschuldungskredit bemüht.

Bei den einzelnen Schadensposten handelt es sich insbesondere um Anschaffungskosten der Automaten, Verdienstaufschlag von monatlich 1.200 DM ab Sommer 1957, Kosten der gegen ihn oder von ihm eingeleiteten Prozesse und Vollstreckungsmaßnahmen, Unkosten des Umschuldungsdarlehens, Wertverlust seiner Gastwirtschaft usw.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten, hat seinen Vortrag bestritten, die Ansprüche der Höhe nach beanstandet, wiederholt der Zulassung neuen Vorbringens als Klageänderung widersprochen, die Einrede der Verjährung erhoben und weiter folgendes ausgeführt: Die Bediensteten der Beklagten hätten nicht pflichtwidrig gehandelt, zumal die Rechtmäßigkeit des Verbotes schon auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Obergerichtes jetzt feststehe. Keinesfalls hätten die Beamten schuldhaft gehandelt. Soweit es sich um Ansprüche auf Grund von Maßnahmen der Polizeibeamten handele, werde die Beklagte nicht durch das Bezirksamt, sondern durch die am Rechtsstreit nicht beteiligte Behörde für Inneres vertreten. Der Kläger müsse sich immer ein erhebliches mitwirkendes Verschulden entgegen halten lassen. Er habe auch dem Angestellten St. [REDACTED] am 7. August 1957 nicht gesagt, daß er nun die Automaten kaufen werde; die Beamten hätten damit und mit einem späteren Verbot zu jener Zeit nicht zu rechnen brauchen.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 24.580,90 DM verurteilt und alle weiteren Klaganträge abgewiesen. In den Gründen hat es unter anderem ausgeführt: Amtspflichtverletzungen außerhalb des Verfahrens über die Eröffnung der Spielhalle lägen nicht vor. Der Verfasser des Schreibens vom 5. August 1957 habe zwar durch Erteilung einer falschen Auskunft seine Pflichten verletzt, aber nicht schuldhaft gehandelt, weil sogar das Verwaltungsgericht die Rechtsfrage ebenso beurteilt habe. Der Angestellte St. [REDACTED] hätte aber am 7. August 1957 und ebenso hätten alle weiter beteiligten Dienststellen in der Folgezeit den Kläger darauf hinweisen müssen, daß die Angelegenheit durch die Auskunft der Bauprüfabteilung vom 5. August 1957

noch nicht abschließend geklärt sei. Dann hätte der Kläger vom Kauf der Automaten abgesehen. Der dadurch entstandene Schaden sei zu ersetzen, doch müsse sich der Kläger ein mitwirkendes Verschulden entgegenhalten lassen. Sein Einspruch und seine Klage hätten aufschiebende Kraft gehabt, so daß er zunächst hätte die Spielhalle betreiben können.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger versucht, die Beklagte auch insoweit am Verfahren zu beteiligen, als sie durch die Behörde für Inneres (Polizeipräsident) vertreten wird, um die Ansprüche wegen Pflichtverletzung von Polizeibeamten weiterzuverfolgen; diese Behörde hat jedoch ihre Zustimmung zur Ausdehnung des Rechtsstreits auf sie verweigert, und das Berufungsgericht hat darauf die Parteienänderung nicht zugelassen. Der Kläger hat im Berufungsrechtszug nur noch die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung bezifferter Beträge verlangt, und zwar zuletzt in Höhe weiterer 305.694,21 DM. Die Berufung des Klägers ist ergebnislos geblieben; auf die Berufung der Beklagten ist die Klage in vollem Umfange abgewiesen worden.

Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er nach beschränkter Armenrechtsbewilligung nur den Antrag verfolgt, die Berufung der Beklagten gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von 24.580,90 DM zurückzuweisen, und darüber hinaus das landgerichtliche Urteil dahin abzuändern, daß die Beklagte zur Zahlung weiterer 24.361,47 DM verurteilt wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger wendet sich gegen das Berufungsurteil mit seiner Revision infolge beschränkter Armenrechtsbewilligung

nur insoweit, als das Oberlandesgericht Ersatzansprüche wegen der Schadensfolgen aus dem jetzt überflüssigen Automatenkauf unter B II (Seite 50 - 60) der Gründe des Berufungsurteils abgewiesen hat, und zwar in Höhe von insgesamt 48.942,37 DM.

Es handelt sich dabei um Beträge, die der Kläger mit folgender Begründung erstattet verlangt:

Selbst wenn die Versagung der Erlaubnis einer Nutzungsänderung und damit das Verbot des Spielhallenbetriebes rechtmäßig seien, lägen Amtspflichtverletzungen darin, daß die Bediensteten der Beklagten dann durch einen falschen Bescheid vom 5. August 1957 und ihr späteres Verhalten in dem Kläger den Irrtum erweckt hätten, er benötige zum Betrieb der Spielhalle keiner Ausnahmegenehmigung oder werde eine etwa erforderliche Genehmigung erhalten. Im Vertrauen darauf habe er Aufwendungen gemacht, die sich nunmehr als nutzlos herausgestellt hätten. Hätten ihn die Beamten von vornherein richtig belehrt, dann hätte er die Automaten nicht gekauft, die jetzt völlig wertlos seien; dann hätte er auch die weiteren Schäden nicht erlitten.

Bei diesen Ansprüchen handelt es sich um die Posten 1 bis 4, 6 bis 14, 16 bis 18 und 28 des Berufungsurteils, die folgende Schäden betreffen: Kaufpreis der Automaten, Transportkosten, Wechselunkosten, Zinsen für Zwischenkredite, Prozeß- und Vollstreckungskosten wegen unterbliebener Wechselnlösung, Säumniszuschläge des Finanzamts, Unkosten für Umschuldungsdarlehen.

Das Landgericht hat dem Kläger insoweit 24.580,90 DM zugesprochen; der Kläger begehrt mit seiner Revision die Wiederherstellung dieses Urteils und darüber hinaus die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines weiteren Betrages von 24.361,74 DM.

II.

Das Berufungsgericht hat dazu unter B II Urteil (S. 50 bis 60) folgendes ausgeführt:

Das dem Kläger zugegangene Schreiben der Bauprüfteilung vom 5. August 1957 enthalte zwar eine unrichtige Auskunft, doch treffe die Verfasser kein Verschulden, da es sich um schwierige Rechtsfragen gehandelt und noch das Verwaltungsgericht nach mündlicher Verhandlung denselben Standpunkt eingenommen habe.

Die Bauprüfteilung hätte vor dem Automatenkauf am 19. August 1957 eine bei ihr eingetretene Meinungsänderung weder mitteilen können noch müssen. Denn diese Abteilung habe erst am 14. August 1957 ihr Schreiben vom 5. August 1957 an die Abteilung für Wirtschaft abgesandt, wonach baurechtliche Hindernisse nicht beständen und eine Ablehnung des Antrags lediglich von der Wirtschaftsabteilung auszusprechen wäre. Dieses Schreiben sei dort nicht vor dem 17. August 1957 eingegangen. Die Bauprüfteilung habe ihre Ansicht erst auf Grund des Schreibens des Bezirksrechtsamtes vom 30. August 1957 geändert.

Auch der Angestellte St. [REDACTED] habe entgegen der Annahme des Landgerichts keine Amtspflichtverletzung begangen. Zwar habe jeder Beamte die Amtspflicht, dafür zu sorgen, daß einem Staatsbürger möglichst wenig Nachteile entstünden, wenn ihm eine Gefahr drohe, und der Beamte mit seinen Angelegenheiten befaßt sei. Dem Angestellten St. [REDACTED] sei aber erst nach einer Unterredung mit dem Oberinspektor M. [REDACTED] am 22. Mai 1957 klar geworden, daß der Kläger gewerberechtlich nur zur Anzeige der Eröffnung der Spielhalle verpflichtet gewesen sei, weil es sich um Unterhaltungsspiele gehandelt habe. Deshalb könne nicht festgestellt

5

werden, daß er den Kläger schon am 20. Mai 1957 dahin belehrt habe, gewerberechtlich sei gegen die Aufstellung der Spielgeräte nichts einzuwenden, entscheidend sei allein die baurechtliche Genehmigung. Am 7. August 1957, als der Kläger dem Angestellten St. [REDACTED] das Schreiben der Bauprüf-
abteilung vom 5. August 1957 gezeigt habe, habe St. [REDACTED] sich mit dem Kläger darüber unterhalten. Er habe ihm erklärt, daß seitens der Abteilung für Wirtschaft keine (gewerbe-
rechtliche) Genehmigung erforderlich sei. St. [REDACTED] sei aber über das Schreiben überrascht gewesen, habe es als un-
greiflich empfunden und sich sogleich vorgenommen, seinem Vorgesetzten - Regierungsinspektor D. [REDACTED] - die Angelegen-
heit dahin vorzutragen, es bei diesem Bescheid nicht be-
wenden zu lassen. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß der Kläger bei dieser Unterredung zu St. [REDACTED] gesagt
habe, er wolle jetzt die Automaten kaufen. St. [REDACTED] habe keine weitere Pflicht zur Offenbarung gehabt, weil er die
amtliche Begründung für die Auffassung der Bauprüf-
abteilung noch nicht gekannt habe, auch mit baurechtlichen Bestimmungen nicht vertraut gewesen sei. Er habe keine Entschei-
dungsbefugnis gehabt, ob gegen das Schreiben der Bauprüf-
abteilung vorgegangen werden solle. Im Gegenteil wäre ein
weiterer Hinweis oder Rat an den Kläger für ihn riskant
gewesen. Allerdings werde Stocks gedacht haben, daß der
Kläger mit den Vorbereitungen für die Eröffnung der Spiel-
halle beginnen werde, doch hätten dem Kläger dafür viele
Wege offengestanden, so daß St. [REDACTED] mit nennenswerten In-
vestitionen des Klägers nicht gerechnet, mithin eine Ge-
fahrenlage für den Kläger nicht erkannt gehabt habe. Stocks
habe die Akten unmittelbar nach seiner Unterredung mit
dem Kläger dem Inspektor D. [REDACTED] vorgelegt, damit gegen
den Bescheid vom 5. August 1957 vorgegangen werde, sei
aber an dem Entwurf der Gegenvorstellung vom 23. August 1957

nicht beteiligt gewesen und habe nicht erfahren, wann D. sich dazu entschlossen habe. Er habe auch keinen Anlaß gehabt, D. darauf hinzuweisen, daß der Kläger nun möglicherweise die Eröffnung der Spielhalle vorbereiten werde.

III.

Die dagegen von der Revision erhobenen Bedenken sind begründet.

1.) Der Kreis der Amtspflichten, der hier von Bedeutung wird, ist von der Rechtsprechung folgendermaßen umrissen worden:

Jeder Beamte hat dienstliche Auskünfte richtig, klar, unmißverständlich und vollständig zu erteilen. Ein Beamter ist regelmäßig nicht verpflichtet, den bei ihm erscheinenden Staatsbürgern rechtliche Belehrungen zu erteilen. Aber besondere tatsächliche Lagen und Verhältnisse können für den Beamten zusätzliche Pflichten schaffen. Aus der besonderen Lage des Einzelfalles heraus kann sich die Pflicht für den Beamten ergeben, einen Gesuchsteller über die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Maßnahmen aufzuklären. Dabei ist ein Beamter nicht nur Vollstrecker staatlichen Willens und nicht nur Diener des Staates, sondern zugleich soll er Helfer des Bürgers sein. Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten, diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte nach Kräften beizustehen. Ähnliches muß auch gegenüber erkennbar rechtsunkundigen Gesuchstellern bei schwierigen Spezialgebieten gelten, wenn diese sich an einen Beamten wenden, der auf diesem Gebiet besondere Erfahrung besitzt. Aus dieser Aufgabe zur Hilfeleistung kann im Einzelfall

die Pflicht folgen, den zu betreuenden Personenkreis sogar zu belehren und aufzuklären, damit insbesondere ein Gesuchsteller im Rahmen des jeweils Möglichen und Zulässigen alles das erreichen kann, was er erreichen möchte, und zugleich vermeidbarer Schaden von ihm ferngehalten wird. Das gilt besonders bei Verhältnissen, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Unklarheiten oder Schwierigkeiten enthalten. Insbesondere hat ein Beamter die Pflicht zur Aufklärung, wenn er erkennen kann, daß jemand auf Grund des behördlichen Verhaltens veranlaßt wird, sich so einzustellen, daß ihm ein Schaden erwachsen kann. Es kann sogar ein Hinweis darauf nötig werden, daß mit einer Änderung der bestehenden Rechtslage zu rechnen ist, wenn der Gesuchsteller zwar nicht jetzt, aber nach der zu erwartenden Änderung sein Ziel erreichen könnte. Der Beamte darf nicht schenden Auges zulassen, daß der bei ihm vorsprechende Bürger einen Schaden erleidet, den der Beamte durch einen kurzen Hinweis, eine Belehrung mit wenigen Worten oder eine entsprechende Aufklärung zu vermeiden in der Lage ist.

Das ist jetzt gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteile vom 4. März 1954 - III ZR 324/52; 29. November 1954 - III ZR 84/53 = BGHZ 15, 305/312; 17. Oktober 1955 - III ZR 33/54 = LM BGB § 839 Rf 3; 7. Mai 1956 - III ZR 243/54 = NJW 1956, 1234; 21. Dezember 1959 - III ZR 138/58 = BGHZ 31, 388, 394; 6. April 1960 - III ZR 38/59 = VersR 1960, 559; 28. November 1960 - III ZR 195/59 = VersR 1961, 154; 21. März 1963 - III ZR 8/62 = VersR 1963, 849; 12. März 1964 - III ZR 130/63 = VersR 1964, 1061; weitere Belege LVBl 1962, 613).

Auch die Verwaltungsgerichte haben in ähnlicher Weise unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie des Prinzips der Sozialstaatlichkeit eine behördliche Betreuungspflicht gegenüber dem Staatsbürger anerkannt, der den Staat auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge in Anspruch nimmt: Die Behörde dürfe den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf Verständnis für seine Anliegen nicht enttäuschen und müsse ihn erforderlichenfalls aufklären sowie belehren (vgl. BVerwG 9, 89; 10, 12; weitere Nachweise bei Uffhausen, Behördliche Betreuungspflicht, Juristenjahrbuch Band 4 S. 192 ff).

2.) Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt eine Haftung der Beklagten schon auf Grund der bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts.

Der Angestellte St. [REDACTED] und die sonst in dieser Sache zwischen dem 7. und 19. August 1957 tätig gewordenen Bediensteten der Beklagten mußten den Kläger darüber belehren oder darauf hinweisen, daß das Schreiben der Bauprüfabteilung vom 5. August 1957 noch nicht endgültig war, sondern daß das Amt für Wirtschaft eine Abänderung dieses Bescheides erstrebte, so daß es für den Kläger ratsam sei, mit endgültigen kostspieligen Maßnahmen noch einige Zeit zu warten.

Stocks erkannte, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, daß der Kläger davon ausging und ausgehen durfte, er könne nun die Spielhalle eröffnen. Denn die Bauprüfabteilung hatte ihm schriftlich mitgeteilt, daß keine Baurechtlichen Hindernisse beständen, und St. [REDACTED] erklärte nun, auch gewerberechtliche Bedenken lägen nach Auffassung des Amtes für Wirtschaft nicht vor. Durch dieses Verhalten wurde der Kläger geradezu irregeführt, weil St. [REDACTED] im Gegensatz

zu diesen Erklärungen nach dem Weggang des Klägers sofort Gegenmaßnahmen ergriff, um rechtliche Hindernisse zum Nachteil des Klägers zu schaffen. St. [REDACTED] verschwieг dabei dem Kläger, daß die Ämter der Beklagten über die Aufstellung von Spielautomaten in Randbezirken der Stadt eine feste - für den Kläger ungünstige - Vorstellung und Praxis hatten und daß sein Amt gewillt war, mit allen Kräften den Plan des Klägers zu verhindern. Der Angestellte St. [REDACTED] war nach den Feststellungen des Berufungsrichters über das Schreiben der Bauprüfabteilung vom 5. August 1957 nicht nur überrascht gewesen, sondern hatte es als unbegreiflich empfunden. Das Oberlandesgericht glaubt ihm in jeder Hinsicht; er hatte als Zeuge aber weiter bekundet, er habe sich bei Vorlage des Schreibens sogleich vorgenommen, darüber mit Regierungsinspektor Defert als seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu sprechen und ihm vorzuschlagen, es bei diesem Bescheid nicht bewenden zu lassen. Bei einer derartigen Verwaltungspraxis und Einstellung der Ämter durften die Beamten keine Erklärungen gegenüber dem Kläger abgeben, die dieser dahin auffassen konnte, jetzt beständen keinerlei Hindernisse mehr gegen die sofortige Eröffnung der beantragten Spielhalle. Eine Behörde hat nach der Rechtsprechung unter gewissen Umständen einen Antragsteller sogar auf eine bevorstehende Gesetzesänderung aufmerksam zu machen (vgl. BGH NJW 1960, 1244); ähnlich gehörte es dann hier zu den Amtspflichten der Bediensteten der Beklagten, den Kläger in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß er trotz der damaligen Erklärung der Bauabteilung noch nicht mit Sicherheit davon, dem Betrieb der Spielautomaten stehe nun kein Hindernis mehr im Wege, ausgehen dürfe, weil vielleicht zunächst noch eine Abstimmung zwischen dem Amt für Wirtschaft und der Bauabteilung hinsichtlich der das Amt für

Wirtschaft überraschenden Auslegung der Bauordnung durch das Bauamt erforderlich werden und als Folge die Änderung des Bescheides des Bauamtes zum Nachteil des Klägers eintreten könnte.

Das gilt jedenfalls dann, wenn der Beamte - wie vom Berufungsgericht festgestellt ist - erkannte, daß der Gesuchsteller auf Grund dieser Unterredung und im Vertrauen auf die bisherigen Bescheide nunmehr Maßnahmen zur Eröffnung der Spielhalle ergreifen werde. Selbst wenn der Kläger zu St. [REDACTED] nicht ausdrücklich sagte, er werde jetzt die für die Spielhalle erforderlichen Automaten kaufen, lag es äußerst nahe, daß der Kläger alsbald Aufwendungen zur Eröffnung der Halle machen würde; jedenfalls mußte ein pflichtgetreuer Beamter bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt das erwägen oder erkennen. Das Oberlandesgericht hat auch festgestellt, daß St. [REDACTED] daran gedacht habe, der Kläger werde nun mit den Vorbereitungen beginnen. Es hält das für unerheblich, weil Stocks bei den vielen Möglichkeiten mit nennenswerten Investitionen nicht gerechnet, also eine Gefahrenlage für den Kläger nicht erkannt habe. Darin lag gerade das Versehen der Beamten, weil sie nicht alle Möglichkeiten sorgfältig genug in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen haben. Die Behörde durfte nicht ohne weiteres von der für den Kläger günstigen gefahrlosen Lage ausgehen, sondern mußte eine ungünstige Entwicklung der Dinge in den Kreis ihrer Überlegungen einbeziehen. Vorsorglich mußte sie den Kläger warnen, um ihm die Möglichkeit zu verschaffen, mit kostspieligen Aufwendungen noch zu warten.

Es ist dabei keine Entschuldigung für St. [REDACTED] - wie das Berufungsgericht meint -, daß er die rechtliche Begründung der Bauprüfabteilung noch nicht kannte. Denn das hatte ihn auch nicht abgehalten, sofort Maßnahmen

nte. zur Änderung dieser Verfügung einzuleiten. Es ist auch nicht richtig, daß eine solche Belehrung oder Warnung für die Beamten der Beklagten "riskant" gewesen wäre; denn sie hätten dem Kläger nur anzuraten brauchen, noch kurze Zeit zu warten, bis das Bezirksamt mit dem Rechtsamt und dem Bezirksbauamt erneut die Frage auf Grund der Gegenvorstellung des Amtes für Wirtschaft überprüfte. Der Kläger hätte sich dann bei diesen Stellen erkundigen und einen sofortigen Ankauf der Automaten aufschieben können; jedenfalls hätte er dann, wenn er in diesem Falle den Ankauf der Automaten ohne derartige Erkundigungen vorgenommen hätte, in Kenntnis der Gefahr und damit auf eigenes Risiko gehandelt.

Die Beklagte hat in der mündlichen Revisionsverhandlung noch auf folgendes hingewiesen: Der Angestellte St. [REDACTED] habe keine Entscheidungsbefugnis gehabt, das Schreiben vom 5. August 1957 habe von einer anderen Dienststelle gestammt und man dürfe von einem Beamten nicht verlangen, daß er Dritten gegenüber Kritik an Maßnahmen einer anderen Abteilung übe; es habe sich nicht um die Überprüfung von Ermessensentscheidungen gehandelt, auf die auch untergeordnete Beamte Einfluß nehmen könnten, sondern hier sei nur eine Rechtsfrage zu entscheiden gewesen, wozu St. [REDACTED] nicht befugt gewesen sei. - Das alles geht an dem Kern des Problems vorbei. Gewiß konnte St. [REDACTED] die Überprüfung des Bescheides vom 5. August 1957 den dafür zuständigen Stellen überlassen. Das tat er gerade nicht, sondern er hielt sich auf Grund der Kenntnis einer entgegenstehenden Verwaltungspraxis und der Beschäftigung mit dieser Angelegenheit für befugt oder gar verpflichtet, Schritte zu unternehmen, damit das Rechtsamt die Angelegenheit überprüfte und die Verfügung nach Möglichkeit abänderte; er

mußte also den bisherigen Bescheid für falsch oder bedenklich halten. St. [REDACTED] sollte nun keineswegs die Maßnahmen einer anderen Dienststelle der Beklagten gegenüber dem Kläger kritisieren, herabsetzen oder als falsch hinstellen. Ihm ist nur vorzuwerfen, daß er den Kläger durch sein Verhalten in dem Glauben bestärkte, es beständen keine Bedenken gegen die Eröffnung der Spielhalle, obwohl er erhebliche Bedenken hatte und schon in diesem Augenblick willens war, die Eröffnung der Spielhalle nach Möglichkeit zu verhindern. St. [REDACTED] sollte nur durch einen vorsichtigen Hinweis oder eine belehrende Warnung den Kläger auf eine Gefahr aufmerksam machen und ihm dadurch Gelegenheit geben, zunächst noch kostspielige Aufwendungen zu unterlassen.

Es ist unerheblich, daß St. [REDACTED] nach Vorlage der Akten an den Inspektor L. [REDACTED] zunächst nicht weiter an der Bearbeitung beteiligt war. Denn er hatte den Inspektor vollständig unterrichtet; nun mußte L. [REDACTED] seinerseits dem Kläger die belehrende oder warnende Mitteilung zukommen lassen, die St. [REDACTED] unterlassen hatte. D. [REDACTED] war zeichnungsbefugt und erhob selbständig für sein Amt die Gegenvorstellungen bei den übergeordneten Spezialabteilungen. Selbst wenn er nach Entgegennahme der Akten zunächst nur die weiteren Maßnahmen erwog oder überdachte und den Entschluß zu der Gegenvorstellung erst nach dem 19. August 1957, also nach dem Ankauf der Automaten durch den Kläger faßte, hätte er vorsorglich im Interesse des Klägers bei der bisherigen Entwicklung der Dinge einen warnenden Zwischenbescheid geben müssen. Denn auch er mußte damit rechnen, daß der Kläger - irregeführt durch das bisherige Verhalten der Ämter der Beklagten - sich alsbald Spielautomaten beschaffen, möglicherweise end-

gültig kaufen und damit erhebliche Beträge investieren würde, was zu schweren Schäden des Klägers führen mußte, wenn die Behörde ihre Stellungnahme plötzlich änderte.

Danach ergibt sich, daß die Bediensteten des Amtes für Wirtschaft der Beklagten auf jeden Fall ihre dem Kläger gegenüber bestehende Amtspflichten dadurch verletzt haben, daß sie in der Zeit zwischen dem 7. und 19. August 1957 den Kläger nicht vorsorglich darauf hingewiesen haben, sie würden sich um eine Änderung der Stellungnahme der Bauprüfbehörde vom 5. August 1957 bemühen und der Kläger müsse damit rechnen, daß möglicherweise die Baubehörde eine Genehmigung für erforderlich halte und versagen würde.

Nach den vorstehenden Ausführungen muß diese Pflichtverletzung auch als fahrlässig gewertet werden, so daß dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 839 BGB, Art. 34 GG gegen die Beklagte zusteht, ohne daß es eines Eingehens auf das sonstige Vorbringen der Revision bedarf.

3.) Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift gegenüber diesem Anspruch nicht durch, weil die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB insoweit keinesfalls abgelaufen ist.

Der Kläger hat den größten Teil der jetzt noch anhängigen Ansprüche bereits in der Klage vom 20. September 1960 geltend gemacht, die letzten Teile der Forderung jedoch erst mit seinem Schriftsatz vom 29. Juli 1963 erhoben.

Die Verjährungsfrist beginnt nach § 852 BGB, wenn der Berechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Dazu mußte der Kläger weiter erkannt haben, daß Bedienstete der Beklagten ihm gegenüber

Amtspflichten verletzt hatten. Beruhen die Amtspflichtverletzungen auf verschiedenen Vorkommnissen oder Maßnahmen, dann muß der Berechtigte die Umstände erkannt haben, die das Vorgehen der Beamten als eine Pflichtverletzung erscheinen lassen, aus der er Ansprüche herleitet. Die jetzt streitigen Ansprüche beruhen aber nicht nur darauf, daß die Auskunft vom 5. August 1957 falsch war, sondern vielmehr darauf, daß die Bediensteten der Beklagten den Kläger in dem Glauben beließen, es werde bei dem Bescheid vom 5. August 1957 sein Bewenden haben, obwohl sie sich gleichzeitig darum bemühten oder bemühen wollten, diesen Bescheid zum Nachteil des Klägers abändern zu lassen. Die Kenntnis von dieser Amtspflichtverletzung hat der Kläger nach den Feststellungen und dem Akteninhalt frühestens erlangt, als das Landgericht nach Durchsicht der Akten der Beklagten mit dem Erörterungsbeschluß vom 27. April 1962 auf diese Möglichkeit der Annahme einer Amtspflichtverletzung hinwies. Nach den Feststellungen hat der Kläger vorher die dafür entscheidenden Aktenstücke nicht gekannt. Zwar heißt es in den verwaltungsgerichtlichen Urteilen, daß die Sachakten der Beklagten zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden seien, doch waren sie jeweils nur in der Verhandlung vorgelegt und anschließend sogleich wieder zurückgegeben. Damit hat der Kläger die Kenntnis von den für die jetzigen Ansprüche erheblichen Umstände so spät erlangt, daß bis zur Erhebung der letzten Ansprüche die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war.

4.) Der Kläger kann dann verlangen, so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn die Bediensteten der Beklagten ihn vor dem 19. August 1957 vor einem Ankauf der Automaten gewarnt hätten. Es ist Sache des Tatrichters, zu entscheiden, wie der weitere Verlauf gewesen wäre und

welche der geltend gemachten Schäden infolge dieser Pflichtverletzung entstanden sind. Nach den Feststellungen bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, daß dem Kläger mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden durch diese Pflichtverletzung entstanden ist, da er jedenfalls nach irgend einer Richtung andere Maßnahmen getroffen haben würde, so daß die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz insoweit dem Grunde nach ausgesprochen werden kann.

Dem Oberlandesgericht bleibt die weitere Entscheidung überlassen, insbesondere auch die Prüfung, ob den Kläger ein mitwirkendes Verschulden trifft und wie weit dadurch die Ersatzpflicht der Beklagten gemindert wird; es ist nicht anzunehmen, daß dadurch der Anspruch in vollem Umfange entfällt, so daß die Entscheidung auch insoweit dem Berufungsrichter überlassen bleiben kann.

Eines Eingehens auf das weitere Vorbringen der Revision bedarf es dann nicht.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt ebenfalls dem Berufungsgericht überlassen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Reinhardt